



Weisungen des EFD über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone

vom 17. Dezember 2025

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),
gestützt auf Artikel 22 der Verordnung vom 7. November 2007¹ über den Finanz-
und Lastenausgleich (FiLaV),
erlässt folgende Weisungen:*

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Weisungen umschreiben die Erhebung und Lieferung von Daten durch die Kantone im Zusammenhang mit der Bestimmung der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage.

² Es handelt sich namentlich um Daten in folgenden Bereichen:

- a. Einkommen der natürlichen Personen (ENP)
- b. Einkommen der an der Quelle besteuerten Personen (QST)
- c. Vermögen der natürlichen Personen (VNP)
- d. Gewinne der juristischen Personen (GJP)
- e. Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer (SRE)

Art. 2 Erhebung und Lieferung der Daten durch die Kantone

¹ Die Meldung der Auswertung erfolgt über <https://eportal.admin.ch> in der entsprechenden Anwendung für den nationalen Finanzausgleich. Für die Übermittlung stehen folgende Formen zur Verfügung:

1. Übermittlung der generierten JSON-Datei gemäss vorgegebenem JSON-Schema.
2. Manuelle Erfassung mittels Online-Formular.

¹ SR 613.21

² Für die Extraktion der Daten und deren Übermittlung durch die Kantone gelten jährlich wiederkehrende verbindliche Termine. Im Einzelnen gelten folgende Termine (Steuerperiode = t_{sp} ; Kalenderjahr = t_k):

Daten	Extraktion	Übermittlung
Einkommen der natürlichen Personen für t_{sp}	Zwischen dem 15. November und dem 30. November im $t_k = t_{sp} + 2$	Zwischen dem 1. Dezember und dem 15. Dezember im $t_k = t_{sp} + 2$
Einkommen der an der Quelle besteuerten Personen für t_{sp}	Zwischen dem 15. November und dem 30. November im $t_k = t_{sp} + 2$	Zwischen dem 1. Dezember und dem 15. Dezember im $t_k = t_{sp} + 2$
Vermögen der natürlichen Personen für t_{sp}	Zwischen dem 15. Januar und dem 31. Januar im $t_k = t_{sp} + 3$	Zwischen dem 1. Februar und dem 15. Februar im $t_k = t_{sp} + 3$
Gewinne der juristischen Personen für t_{sp}	Zwischen dem 15. Januar und dem 31. Januar im $t_k = t_{sp} + 3$	Zwischen dem 1. Februar und dem 15. Februar im $t_k = t_{sp} + 3$
Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer für t_k	Gutgeschriebene Repartitionsbeträge im t_k	Zwischen dem 1. Oktober und dem 15. Oktober im $t_k + 2$

³ Die Kantone sind verpflichtet, ein Backup der Quellendatenbanken am Tag der Extraktion vorzunehmen und dieses während mindestens vier Monaten aufzubewahren.

⁴ Den Kantonen, welche die verbindlichen Termine für die Übermittlung gemäss Absatz 2 nicht einhalten, gewährt die ESTV eine Nachfrist von maximal 15 Arbeitstagen.

⁵ Nach unbenutztem Ablauf der gesetzten Nachfrist gemäss Absatz 5, kommt Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b FiLaV (Schätzung durch EFV gemäss Anhang 16) zur Anwendung.

⁶ Die Ergebnisse der Auswertung müssen durch den Kanton überprüft und freigegeben werden. In der Anwendung für den nationalen Finanzausgleich (ANFA) sind entsprechende Prozessschritte vorgesehen.

Art. 3 Schlussbestimmungen

Die Anhänge zu diesen Weisungen können durch die ESTV angepasst werden. Vor Inkraftsetzung solcher Anpassungen lädt sie die Kantone und die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) zur Stellungnahme ein.

Art. 4 Übergangsbestimmungen in Inkrafttreten

¹ Bis und mit Steuerperiode 2024 sind die Kantone verpflichtet, die Formatvorgaben gemäss den Weisungen des EFD mit den Anhängen 1 bis 5 vom 1. Oktober 2023 einzuhalten.

² Diese Weisungen ersetzen die früheren Weisungen des EFD vom 1. Oktober 2023 und treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Anhänge 1 bis 5 vom 17. Dezember 2025 ersetzen die Anhänge 1 bis 5 vom 1. Oktober 2023.

17. Dezember 2025

Eidgenössisches Finanzdepartement

Die Vorsteherin

Karin Keller-Sutter